

Abrechnungstipp

DER Kommentar

Versorgung eines fehlenden Zahnes 34 mit einer implantatgetragenen keramisch vollverblendeten Krone. Die Zähne 35 bis 37 sind bereits mit einer funktionstüchtigen Brücke versorgt.

Zahn 34: implantatgetragene keramisch vollverblendete Verblendkrone als Suprakonstruktion
Zahn 35: intakter Brückenpfeiler
Zahn 36: intaktes Brückenglied
Zahn 37: intakter Brückenpfeiler

Besonderheit:

Versorgung mit einer zahnbegrenzten Lücke mit einer implantatgetragenen Krone als Suprakonstruktion. Die Regelversorgung ist eine Brücke zum Ersatz eines fehlenden Zahnes in einer zahnbegrenzten Lücke. Als Befundsituation liegt bereits ein funktionstüchtiger Zahnersatz vor.

In diesem Beispiel wird eine Versorgung mit einer implantatgetragenen voll keramisch verblendeten Krone als Suprakonstruktion auf Zahn 34 geplant. Durch den fehlenden Zahn 34 liegt eine Befundsituation vor, die den Festzuschuss 2.1 auslöst. Die entsprechende Dokumentation (KV – BV – K) erfolgt auf dem Heil- und Kostenplan wie im Beispiel dargestellt.

Nach Nr. 2 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Festzuschuss-Richtlinien werden Festzuschüsse auf Basis der befundbezogenen, im Einzelfall tatsächlich eingliederungsfähigen Regelversorgungen ermittelt. Diese Vorgaben werden hier nicht erfüllt, denn aufgrund der bereits vorliegenden, funktionstüchtigen Brücke 35 bis 37 ist die neue Regelversorgung (Brücke 33 bis 35) in dieser Form nicht eingliederungsfähig.

Nach den gültigen Festzuschuss-Richtlinien besteht dann ein Anspruch auf Gewährung eines Festzuschusses durch die Krankenkasse, wenn nach der Eingliederung der prothetischen Versorgung keine weitere Versorgungsnotwendigkeit besteht. Diese Vorgaben hingegen sind in diesem Fall erfüllt.

Es handelt sich hierbei um einen Sonderfall. Da der Patient bei dieser Versorgung einen Anspruch auf die Gewährung von Festzuschüssen hat und der Befund nach Nr. 2.1 vorliegt, kann ihm dieser nicht verwehrt werden, nur weil die Regelversorgung, die tatsächlich nicht durchgeführt wird, in dieser Form nicht eingegliedert werden könnte.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine andersartige Versorgung. Aufgrund der Tatsache, dass der unmittelbar an die Lücke 34 angrenzende Zahn 35 überkront ist, sind die Zahnersatz-Richtlinien 36a und 36b nicht erfüllt.

Abrechnungstipp

DER Kommentar

Befund und Behandlungsplan:

I. Befund des gesamten Gebisses/Behandlungsplan									TP = Therapieplanung				R = Regelversorgung				B = Befund	
TP																		
R																		
B																		
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28		
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38		
B												f	k	b	k	f		
R											KV	BV	K					
TP												SKM						

Bemerkungen (bei Wiederherstellung Art der Leistung)

Befunde und Festzuschüsse:

II. Befunde für Festzuschüsse			IV. Zuschussfestsetzung	
Befund Nr.	Zahn/Gebiet	Anz.	Betrag Euro	Ct.
2.1	34	1		
2.7	33, 34	2		

Der Patient behält im Falle der Wahl einer andersartigen Versorgung seinen Anspruch auf den entsprechenden Festzuschuss. Voraussetzung ist allerdings, dass auch bei andersartigen Versorgungsvereinbarungen der vereinbarte Heil- und Kostenplan verwendet und vor Behandlungsbeginn der Krankenkasse zur Zuschussfestsetzung vorgelegt wird. Die genehmigten Festzuschüsse werden dem Versicherten von der Krankenkasse direkt nach Vorlage der Rechnung erstattet.

Kostenplanung BEMA-Z:

III. Kostenplanung		1 Fortsetzung		1 Fortsetzung	
1 BEMA-Nrn.	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl

Kostenplanung GOZ:1*)

1 x GOZ-Nr. 220
ggf. 1 x GOZ-Nr. 227

*Anmerkung der Autoren:
Die angegebenen GOZ Nummern sind beispielhaft. Fallen andere und/oder weitere Leistungen an, sind diese nach GOZ berechnungsfähig.

Für weitere Informationen:

„DER Kommentar BEMA und GOZ“ von Liebold/Raff/Wissing

Bestellen Sie direkt beim:

Asgard-Verlag
Dr. Werner Hippe GmbH
Einsteinstr. 10
53757 Sankt Augustin

Telefon: 02241/31640
info@asgard.de